

STATUTEN des **FORUM!pharmazie**

Verein für Angestellte Apothekerinnen und Apotheker Österreichs

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein trägt den Namen „**FORUM!pharmazie**- Verein für Angestellte Apothekerinnen und Apotheker Österreichs“. Er hat den Sitz an der Wohnadresse der Geschäftsführerin und erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Zweck des nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereins sind insbesondere die

- a) Festigung und Erweiterung des freundschaftlichen, kollegialen Verhältnisses unter den angestellten Apotheker:innen Österreichs im Interesse des beruflichen und wissenschaftlichen Fortschritts
- b) die Förderung der Aus-, Fort-, und Weiterbildung aller Pharmazeuten Österreichs
- c) die Vertretung der Interessen der angestellten Apotheker:innen Österreichs in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- d) die Vertretung der Anliegen der Apotheker:innen und der Pharmazie, insbesondere der angestellten Apotheker:innen Österreichs in beruflichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Belangen

§ 3 Mittel zur Zweckerfüllung

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere die

- a) Abhaltung wissenschaftlicher und berufspolitischer Veranstaltungen
- b) Erstellung von Wahlvorschlägen für öffentlich-rechtliche Körperschaften des Apothekerstandes
- c) Entsendung von Vertretern in die Berufs Körperschaften
- d) Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- e) Förderung des Kontaktes mit ausländischen Kollegen
- f) Vergabe von wissenschaftlichen Studien
- g) Nutzung von Medien zur Information von Vereinsmitgliedern
- h) Öffentlichkeitsarbeit im gesundheitspolitischen Umfeld

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen, Zuschüssen nahestehender Berufsorganisationen sowie sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 5 Mitglieder

Dem „**FORUM! pharmazie**- Verein für Angestellte Apothekerinnen und Apotheker Österreichs“ können physische und juristische Personen als Mitglieder beitreten.

1) **Ordentliches Mitglied können in Österreich werden**

- a) angestellte und pragmatisierte Apotheker:innen
- b) stellenlos gemeldete Apotheker:innen
- c) Aspirant:innen
- d) Student:innen
- e) angestellte Apotheker:innen im Ruhestand

2) **Außerordentliche Mitglieder sind**

- f) korrespondierende Mitglieder
- g) fördernde Mitglieder

3) **Ehrenmitglieder**

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Stimmt der Vorstand einem Aufnahme Begehren als ordentliches Mitglied nicht zu, kann über das fortbestehende Aufnahmebegehren der betroffenen Person erst nach einem Jahr wieder entschieden werden.

Darüber hinaus ist auch vorgesehen, Pharmazeut:innen ohne Apothekerausbildung sowie im Ausland wohnende angestellte Apotheker:innen und Pharmazeut:innen als korrespondierende Mitglieder aufzunehmen. Die Aufnahme physischer und juristischer Personen als „fördernde“ Mitglieder ist möglich. Fördernde Mitglieder sind nicht wahl – und stimmberechtigt. Bei Wechsel in die Selbständigkeit geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche (fördernde) über, wobei ein Ausscheiden aus den Organen mit sofortiger Wirkung eintritt.

Als Ehrenmitglieder können nur Persönlichkeiten von hervorragender wissenschaftlicher oder berufspolitischer Bedeutung gewählt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beginn einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt bei ordentlichen, korrespondierenden und fördernden Mitgliedern mit dem Beschluss des Vorstandes und bei Ehrenmitgliedern mit der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit
- b) durch Austritt mit Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres
- c) bei Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand kann ordentliche oder außerordentliche Mitglieder ausschließen, wenn diese die Beschlüsse des Vereinsorgans gröblich missachten, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, die Erfüllung des Vereinszweckes oder sonst das Ansehen des Vereins gröblich beeinträchtigen. Bei Ehrenmitgliedern hat der Vorstand der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) die entsprechenden Anträge vorzulegen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie alle Einrichtungen des Vereins nach Tunlichkeit in Anspruch zu nehmen. Nur den ordentlichen Mitgliedern kommt das Wahl- und Stimmrecht zu. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedern Wahl- und Stimmrechte zuerkennen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern und sich an die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte, und den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu begleichen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) **FORUM!pyramide**
- e) Rechnungsprüfer

Die Funktionsperiode für die Organe b) bis e) beträgt 5 Jahre und endet 15 Monate vor Ende der Funktionsperiode der Österreichischen Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse

- f) Ehrenpräsidenten

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens jedes dritte Jahr stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat nach Tunlichkeit drei Wochen vor dem anberaumten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies zum anberaumten Termin nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung nach Ablauf von zehn Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl der Organe für die Dauer von 5 Jahren (Wiederwahl ist zulässig) und deren Abberufung bei grobem Verstoß gegen den Vereinszweck
- c) Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Angelegenheiten welche von der **FORUM!pyramide** oder vom Vorstand vorgelegt werden
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Auflösung des Vereins

Im Falle der Statutenänderung oder Auflösung des Vereins und der Abberufung eines Organmitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Briefwahl ist zulässig. Anträge müssen mindestens eine Woche im Vorhinein schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Gültige Beschlüsse können nur über Punkte der Tagesordnung gefasst werden.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Vermögensverwalter sowie den 9 Landesvorsitzenden. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und maximal vier Bundesfunktionsträgern der Österreichischen Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse zusammen.

Die **FORUM!pyramide** besteht aus dem erweiterten Vorstand und aus zusätzlich gewählten Mitgliedern. (höchstens 20)

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die **FORUM!pyramide** beschließt über jene Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, unter welchen sich der Präsident oder ein Vizepräsident zu befinden haben, beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die **FORUM!pyramide** ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht kann in beiden Organen mittels einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied des jeweiligen Organs übertragen werden. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimmübertragung wahrnehmen.

Der Präsident, in seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, vertritt den Verein nach außen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere solche verbindlicher Natur, müssen vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten gefertigt und vom Geschäftsführer, in finanziellen Angelegenheiten vom Vermögensverwalter gezeichnet sein. Der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten beruft den Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand ein. Der Vorstand beruft die **FORUM!pyramide** bzw. die Mitgliederversammlung ein. Den Vorsitz führt jeweils der Präsident.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer gehören weder dem Vorstand noch der **FORUM!pyramide** an. Der Vorstand hat ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung

Bericht über die ordnungsgemäße Buchführung und Ausgaben Gebarung nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Schiedsgericht

Streitigkeiten (aus Vereins Verhältnissen hervorgegangen) werden zunächst durch eine Mediation und im Falle der Unwirksamkeit durch ein Schiedsgericht geschlichtet, zu welchem jede der streitenden Parteien ein Mitglied wählt, welche zwei sich sodann über die Wahl eines dritten Mitglieds zum Obmann einigen. Kommt diese Einigung nicht zustande, so entscheidet unter den zwei vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit Stimmenmehrheit endgültig und wird vom Vorstand vollzogen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Bestellt ein im Streit befindliches Mitglied keinen Schiedsrichter binnen vier Wochen, hat dies der Vorstand vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für diesen Fall hat die gleiche Versammlung auf Basis eines Vorschlags der **FORUM!pyramide** einen geeigneten Beschluss über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens zu fassen.